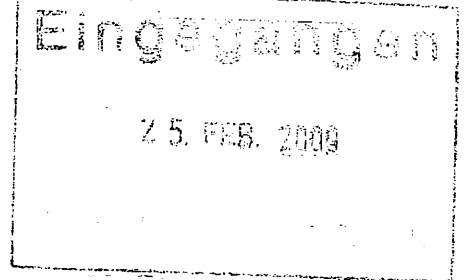
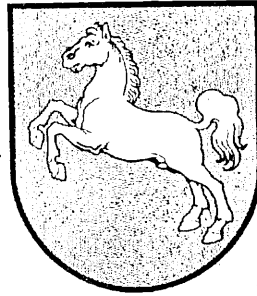




VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 1 A 3287/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]

2. des [REDACTED]

3. des [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: russisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Hausin,
Cloppenburg Straße 391, 26133 Oldenburg, - 1089/2007 12 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5268064-1-160 u. 5268064 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Verfolgungsschutz

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
10. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Janssen als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die durch zahlreiche Urkunden ausgewiesenen Kläger sind russische Staatsangehörige. Die Kläger zu 1) und 3) sind Eltern des gemeinsamen Kindes, des Klägers zu 2).

Die Kläger sind ihren Angaben nach auf dem Landwege in die Bundesrepublik gekommen. Den deutschen Behörden wurde ihr Aufenthalt erstmals bekannt, als sie sich am 2. August 2007 in Düsseldorf als Asylbewerber meldeten. Zur Begründung ihres Asylantrages machten die Kläger im Wesentlichen geltend, dass der Kläger zu 3) in einem Betrieb gearbeitet habe, der auch für die Rüstung tätig gewesen sei. Er sei von der organisierten Kriminalität aufgefordert worden, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Weil er sich geweigert habe, seien er und seine Familie verfolgt worden. Eine Anzeige habe nicht nur keinen Erfolg gehabt, sondern zur Inhaftierung und schwerer körperlicher Misshandlung geführt. An maßgeblicher Stelle habe man ihnen geraten, das Land zu verlassen, weil die organisierte Kriminalität eng mit den Behörden verflochten sei und die Familie nirgends in der Russischen Föderation sicher sein könnte. Die Klägerin zu 1) führte dazu ergänzend aus, sie und ihr Sohn seien entführt worden, um ihren Lebensgefährten unter Druck zu setzen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mit Bescheiden vom 13. November 2007 ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Die Kläger wurden unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise in die Russische Föderation aufgefordert.

Am 21. November 2007 haben die Kläger Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren auf Schutz in der Bundesrepublik Deutschland weiter verfolgen. Sie vertiefen und wiederholen ihr bisheriges Vorbringen. Der Kläger zu 3) sei in den Blickfeld der organisierten Kriminalität geraten und habe sich dem nicht entziehen können. Schutz bei staatlichen Stellen sei

in seiner Heimatstadt nicht zu erlangen gewesen, sondern habe im Gegenteil zu Verfolgung geführt, weil die organisierte Kriminalität dort mit den Strafverfolgungsbehörden eng zusammenarbeite. Wie mächtig die organisierte Kriminalität sei, habe sie durch die kurzzeitige Entführung von Lebensgefährtin und Kind unter Beweis gestellt. Die Familie sei zunächst nicht entschlossen gewesen, die Russische Föderation zu verlassen. Nachdem man jedoch in Moskau erfahren habe, dass man voraussichtlich in der Russischen Föderation nirgends vor den Nachstellungen der organisierten Kriminalität sicher sein könnte, sei man ausgereist. In der Aufnahmeeinrichtung in Oldenburg sei er auch nach Einzelheiten aus seinem Betrieb befragt worden. Im Falle der Rückkehr müsse er deshalb mit Verfolgung wegen Geheimnisverrats rechnen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu verpflichten; hilfsweise, die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu verpflichten und die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2007 aufzuheben, soweit sie dem entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf die Verfahrensakte sowie auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde und auf Erkenntnismittel, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG beschränkte Klage ist zulässig, kann jedoch keinen Erfolg haben. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Verfolgungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Die angefochtenen Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2007 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sind. Diese Voraussetzungen sind weitgehend identisch mit denen des vormaligen § 51 Abs. 1 AuslG und weitgehend deckungsgleich mit denen des Asylgrundrechts, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung und die Verfolgungsgefahr betrifft.

Die Kläger haben nicht glaubhaft gemacht, dass sie vor ihrer Ausreise einer staatlichen Verfolgung aus den in § 60 Abs. 1 AufenthG aufgeführten Gründen ausgesetzt waren. Ihr Vortrag gibt dazu auch nichts her. Die erwachsenen Kläger waren weder politisch tätig noch wurden ihnen politische oppositionelle Tätigkeit oder Gesinnung unterstellt. Wenn man ihren Vortrag zu Grunde legt, so ist der Kläger zu 3) mehr oder weniger zufällig in den Zugriff staatlicher Organe gekommen. Er wollte bei den Strafverfolgungs- oder Ordnungsbehörden anzeigen, dass er von Angehörigen der organisierten Kriminalität unter Druck gesetzt worden war. Seinem Vortrag nach waren gerade die Personen, die ihn bedroht hatten, im Büro der Sicherheitsorgane. Er sei für einige Tage festgehalten und erheblich misshandelt worden. Mit diesem Vortrag lässt sich ein Anspruch auf Schutz vor Verfolgung durch den Staat oder seine Organe nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht begründen.

Zwar kann Verfolgungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 4 b und c AufenthG auch dann gewährt werden, wenn die Verfolgung nicht vom Staat, sondern von Parteien oder Organisationen oder sonstigen nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Voraussetzung für einen derartigen Verfolgungsschutz ist jedoch eine Verfolgungsmacht dieser Akteure, die der Staats-

gewalt nahe kommt oder sie in bestimmten Bereichen schon ersetzt hat. Derartige Parteien oder Organisationen, die nach § 60 Abs. 1 Satz 4 b AufenthG relevante Verfolgung ausüben können, behaupten auch die Kläger nicht. Nichtstaatliche Akteure, vor deren Verfolgung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG Schutz gewährt werden kann, sind auch nach Vortrag der Kläger nicht anzunehmen.

Die Kläger machen zwar einen durchaus glaubhaften Eindruck. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 3) so verfolgt worden sind, wie sie behaupten. Es mag sein, dass der Kläger zu 3) als Angehöriger eines technischen Betriebes mit Verbindungen zum Militär für die organisierte Kriminalität von Bedeutung sein konnte. Da der Kläger zu 3) seine Arbeit jedoch aufgegeben hat, war er für die organisierte Kriminalität nicht mehr von besonderem Interesse. Über ihn können sie keinen Einfluss mehr auf den Betrieb nehmen. Auch sein Wissen war nicht mehr von besonderer Bedeutung. Es war dem Kläger zu 3) und seiner Familie deshalb zuzumuten, sich außerhalb seiner Heimatstadt und der näheren Umgebung anderweitig in der Russischen Föderation niederzulassen. Selbst wenn es anhand der Melderegister, über deren Zuverlässigkeit dem Gericht nichts Ausreichendes bekannt ist, möglich sein sollte, den Aufenthalt der Kläger in der Russischen Föderation in Erfahrung zu bringen, so würde dieser Aufwand nur betrieben werden, wenn der Kläger zu 3) so wichtig wäre, dass die ihn verfolgende organisierte Kriminalität nicht nur in Wolgograd, sondern in der gesamten Russischen Föderation ein Interesse daran hätte, seiner habhaft zu werden, um sich seiner Dienste zu versichern oder von seinem Wissen zu profitieren. Nach zur Verfügung stehenden Unterlagen und Erkenntnismitteln hat die organisierte Kriminalität in Teilen der Russischen Föderation zwar erheblichen Einfluss, aber auch der Vortrag der Kläger und ihres Prozessbevollmächtigten haben nicht belegen können, dass dieser Einfluss inzwischen so stark ist, dass der Kläger befürchten müsste, überall in der Russischen Föderation aufgefunden zu werden.

Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Kläger sind zu ihrem Vortrag zur Ausreise angebracht. Insbesondere ihre Behauptung, sie hätten nicht beabsichtigt, die Russische Föderation zu verlassen, als sie sich von Wolgograd nach Moskau begaben, um dort Schutz zu erlangen oder weitere Informationen einzuholen, ist nicht frei von Zweifeln. Darauf hat schon das Bundesamt in den angefochtenen Bescheiden hingewiesen. Die Beantragung des Reisepasses durch die Klägerin zu 1) schon im Vorfeld der Ausreise sowie der Verkauf des Hauses und die vorsorgliche Mitnahme von wichtigen Dokumenten lassen durchaus den

Schluss zu, dass hier eine Ausreise schon seit längerem geplant war. Dem braucht jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden, weil die Kläger hinreichend Schutz in der Russischen Föderation finden können, wenn sie den Aufenthaltsort wechseln.

Die Klägerin zu 1) hat eigene staatliche Verfolgung nicht geltend gemacht. Ihrem Vortrag nach ist sie zeitweilig entführt und festgehalten worden, weil man ihren Mann unter Druck setzen wollte. Falls weitere Verfolgung zu befürchten wäre, kann sie dem ebenso wie ihr Mann durch Umzug an einen anderen Ort entgehen. Die Befürchtung, von ihrer Arbeitsstelle belangt zu werden, ist für den Verfolgungsschutz in der Bundesrepublik ohne Belang. Die Klägerin stellt nicht in Abrede, dass ihr hätte gekündigt werden können, wenn sie unentschuldigt nicht zur Arbeit erscheint. Im Übrigen hätte sie ihre Arbeit auch jederzeit kündigen können. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, dass sie von Seiten ihres Arbeitgebers relevante Verfolgung fürchtet. Soweit es um die Abwicklung noch offener Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geht, ist dies für die Anwendung des § 60 Abs. 1 sowieso ohne Bedeutung.

Auch Schutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 kann den Klägern nicht gewährt werden. Dieser Schutz kommt nach § 60 Abs. 2 AufenthG in Betracht, wenn eine Verfolgung droht, die zwar keine politische im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ist, jedoch zu unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung führen würde. Selbst wenn man unterstellt, dass der Kläger zu 3) bei seinem Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung kurz nach seiner Anhörung zum Asylverfahren auch von einem Bediensteten der Auslandsaufklärung befragt worden sein sollte, kann daraus für den Kläger zu 3) nichts gewonnen werden. Ein Nachfluchtgrund lässt sich daraus nicht herleiten. Der Kläger zu 3) war seinen Angaben nach kein besonderer Geheimnisträger, sondern hat lediglich in einem Betrieb gearbeitet, der auch für die Rüstungsindustrie tätig war. Wegen der Verflechtung des militärisch wirtschaftlichen Komplexes in der Russischen Föderation sind solche Verbindungen nicht selten, so dass auch von Seiten der Russischen Behörden davon ausgegangen wird, dass Angehörige solcher Betrieb im Ausland möglicherweise befragt werden. Insofern stellt sich die Situation des Klägers nicht als außergewöhnlich dar. Abgesehen davon haben die deutschen Behörden ein Interesse, die Kooperation des Klägers zu 3) nicht bekannt werden zu lassen (vergl. auch VG Augsburg, U. v. 21.09.1999, 3 K 98.30469). Allein schon der Umstand, dass ihm ein Reisepass ausgestellt worden ist, belegt, dass er kein besonders wichtiger Geheimnisträger war.

